

## Erwägungsgrund 122

Jede [Aufsichtsbehörde](#) sollte dafür zuständig sein, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die Befugnisse auszuüben und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr mit dieser [Verordnung](#) übertragen wurden.

Dies sollte insbesondere für Folgendes gelten: die [Verarbeitung](#) im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung des [Verantwortlichen](#) oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats, die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch [Behörden](#) oder private Stellen, die im öffentlichen Interesse handeln, [Verarbeitungstätigkeiten](#), die Auswirkungen auf [betroffene Personen](#) in ihrem Hoheitsgebiet haben, oder [Verarbeitungstätigkeiten](#) eines [Verantwortlichen](#) oder Auftragsverarbeiters ohne Niederlassung in der Union, sofern sie auf [betroffene Personen](#) mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet ausgerichtet sind.

Dies sollte auch die Bearbeitung von Beschwerden einer [betroffenen Person](#), die Durchführung von Untersuchungen über die Anwendung dieser [Verordnung](#) sowie die Förderung der Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, [Garantien](#) und Rechte im Zusammenhang mit der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) einschließen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung